ANLAGE NR. 3.184 GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAALEHÄNGE BEI GOSECK" (EU-CODE: DE 4837-301, LANDESCODE: FFH0183)

§ 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Eulau, Goseck, Leißling und Schönburg.
- (2) Das Gebiet ist in 5 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 243 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die an den nördlichen und südlichen Saalehängen gelegenen Laubmischwald- und Grünlandkomplexe westlich und südlich von Goseck. Die Teilfläche westlich Goseck umfasst die Weinberge nördlich Eulau sowie das Eulauer Heideholz, das Heiligtal, den Siedichgrund, das Ochsenholz bis zum Kleinen Hain und den Waldbereich Eierpepper. Die Teilfläche südwestlich Goseck umfasst den Südhang Bärenhöhle. Zwei Teilflächen umfassen den Auwald der Rabeninsel zwischen dem Oeblitzwehr und dem Mühlberg nördlich der Saale. Die südlichste Teilfläche umfasst den Laubwald um die Vierberge herum sowie des Roten Holzes, des Mönchsholzes, des Pfarrholzes und das Grünland des Kötschbachtals. Das Ackerland der Vierberge gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet "Saaleaue bei Goseck" (NSG0268) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten "Saale" (LSG0034BLK) und "Saaletal" (LSG0034WSF), ist eingeschlossen von dem Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland" (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale "Rabeninsel" (FND0005WSF), "Siedichgrund" (FND0003WSF) und "Vierberge mit Mehlteich" (FND0008WSF).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 - 1. Gebietskarte: FFH0183,
 - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 281, 284.

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Naumburger Buntsandsteinhügelland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Waldlebensräume, Trockenrasen und Silikatfelsen in den Hanglagen sowie der Auwälder im Saaletal,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
 - 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder

mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotis myotis), Hirschkäfer (Lucanus cervus), Kammmolch (Triturus cristatus), Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus).

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 - 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 - 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
 - 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphorsowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 - 3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

- 4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
- 5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 - 1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91F0 typischen Wasserregimes,
 - 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 - 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 - 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.